

Rechtliche Hinweise der deutschen AußenwirtschaftsCenter zum Deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und seine Anwendung auf österreichische Unternehmen

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde bereits am 25.06.2021 beschlossen und gilt seit dem 1.1.2023.

Auf EU-Ebene hat die EU-Kommission am 23. Februar 2022 einen gegenüber dem LkSG erweiterten **Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung** vorgelegt, der auch verbindliche Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten enthält. Wann diese EU-Richtlinie Geltung erlangt bzw. dann von den einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzen ist (ab Beschluss 2 Jahre Umsetzungsfrist), ist noch nicht abschätzbar. Im Zweifel wird Deutschland dann das bestehende LkSG anpassen müssen.

Vom deutschen LkSG **unmittelbar erfasst** werden zunächst im deutschen Inland ansässige Unternehmen (Hauptverwaltung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßiger Sitz im Inland oder inländische Zweigniederlassung) mit in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmern. Ab dem 01.01.2024 gilt dies ab mindestens 1.000 Arbeitnehmern im Inland. Konzernangehörige Gesellschaften werden bei der Berechnung der Arbeitnehmeranzahl der Konzernmutter mitberücksichtigt. Leiharbeiter zählen mit, wenn ihre Einsatzdauer 6 Monate übersteigt.

Werden österreichische Unternehmen vom Gesetz erfasst?

Für nicht in Deutschland ansässige Unternehmen kann sich - unabhängig von der Arbeitnehmeranzahl - eine mittelbare Geltung des Gesetzes ergeben. Denn unmittelbar verpflichtete Unternehmen (mit Sitz, Hauptverwaltung etc. und entspr. Arbeitnehmeranzahl in Deutschland) müssen die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen. Dies werden sie im Zweifel **über die vertragliche Verpflichtung** des jeweiligen Vertragspartners einfordern.

Wenn Sie also Zulieferer eines unmittelbar vom Gesetz verpflichteten Unternehmens sind oder Zulieferer eines Zulieferers, werden Sie – über kurz oder lang (ab 2024 erweitert sich der Anwendungsbereich wegen Absenkung der Arbeitnehmeranzahl) – voraussichtlich zunächst mit einem entsprechenden Anschreiben oder Fragebogen konfrontiert und so auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Pflichten zunächst hingewiesen bzw. im Weiteren vertraglich verpflichtet.

Zu den konkreten Pflichten mittelbar betroffener Unternehmen finden Sie weitere Informationen in den Veröffentlichungen der zuständigen deutschen Kontrollbehörde, der BAFA (Deutsches Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) unter:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_faktenpapier_de.pdf?__blob=publicationFile&v=5 > 2.

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/executive_summary_zusammenarbeit_lieferketten.pdf?__blob=publicationFile&v=5

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_zusammenarbeit_lieferketten.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Wer sich schon bisher – im Rahmen der seit längerem bestehenden – Anforderungen an Nachhaltigkeitsstrategien seines (in der Regel) großen Abnehmers konfrontiert sieht, für den sind die Pflichten des LkSG nichts wirklich Neues.

Worauf zielt das LkSG ab?

Das **LkSG** verpflichtet (direkt nur „große“) Unternehmen zur **Beachtung und dem Schutz von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten**. Das Gesetz will die deutschen Unternehmen bzw. ihre Zulieferer gerade vor dem Hintergrund internationaler Lieferketten und der oft mangelnden Beachtung der Menschenrechte in den Heimatstaaten verpflichten.

Geschützte Rechtspositionen sind gemäß § 2 Abs. 1 LkSG solche aus den **1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen** zum Schutz der Menschenrechte, namentlich diverse ILO-Übereinkommen (ILO = Internationale Arbeitsorganisation) und zwei internationale Pakte von 1966 über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Als **menschenrechtliches Risiko** sind **drohende Verstöße gegen 11 explizit in § 2 Abs. 2 LkSG genannte Verbote**, darunter Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Diskriminierung, Folter, Missachtung von Arbeitsschutz, Vorenthalten eines angemessenen Lohns, Verwehrung von Zugang zu Trinkwasser, Nahrung, sanitären Anlagen etc., definiert.

§ 2 Abs. 3 LkSG benennt als **umweltbezogenes Risiko** einen **drohenden Verstoß gegen drei Umweltschutzabkommen** – namentlich das **Minimata-Übereinkommen** von 2013 bzgl. Verwendung von Quecksilber, das **Stockholmer Übereinkommen von 2001 bzgl. persistenter organischer Schadstoffe (PoPs)** und das **Basler Übereinkommen** von 1989 bzgl. grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Genau diese Verbote sind lieferkettentypische Risiken, denen durch entsprechende Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen, insbesondere Verpflichtung und Kontrolle der nachgeordneten unmittelbaren sowie mittelbaren Lieferanten, zu begegnen ist.

Welche Pflichten regelt das LkSG?

Gemäß **§ 3 Abs. 1 LkSG** sind *Unternehmen dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.*

Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- 1. die Einrichtung eines **Risikomanagements** (§ 4 Absatz 1),*
- 2. die **Festlegung** einer betriebsinternen **Zuständigkeit** (§ 4 Absatz 3),*
- 3. die Durchführung regelmäßiger **Risikoanalysen** (§ 5),*
- 4. die Abgabe einer **Grundsatzerklärung** (§ 6 Absatz 2),*

Stand: August 2023

5. die Verankerung von **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),

6. das Ergreifen von **Abhilfemaßnahmen** (§ 7 Absatz 1 bis 3),

7. die **Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens** (§ 8),

8. die Umsetzung von **Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern** (§ 9) und

9. die **Dokumentation** (§ 10 Absatz 1) und die **Berichterstattung** (§ 10 Absatz 2).

Die **angemessene Weise eines den Sorgfaltspflichten genügenden Handelns** bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 LkSG nach den vier Kriterien:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos bzw. einer Verletzung einer Pflicht
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht und
- nach der Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu einem Risiko oder zur Verletzung einer Pflicht

Die Anforderungen an die Unternehmen erstrecken sich in der gesamten Lieferkette auf alle Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, sind aber **abgestuft nach dem Einflussvermögen auf den Verursacher**. D.h. im eigenen Geschäftsbereich sowie beim unmittelbaren Zulieferer (direktes Vertragsverhältnis) sind die Anforderungen höher als beim mittelbaren Zulieferer. Gleichwohl sind Unternehmen gehalten, Ihre Anforderungen in der Lieferkette weitestgehend verpflichtend weiterzugeben.

Zu den Sorgfaltspflichten kurz näher im Einzelnen:

Zu 1) Unternehmen müssen ein in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe integriertes angemessenes (s.o.) und wirksames (vgl. § 4 Abs. 2 LkSG) **Risikomanagement** einrichten, um gesetzlich benannte Risiken zu erkennen und zu minimieren und Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren, wenn und soweit ein Verursachungsbeitrag besteht.

Zu 2) Unternehmen müssen intern eine **Zuständigkeit zur Überwachung** des Risikomanagements bestimmen (bspw. Menschenrechtsbeauftragten), über dessen Arbeit sich die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, informieren muss, vgl. § 4 Abs. 3 LkSG.

Zu 3) Unternehmen müssen (gem. § 5 LkSG) ein Mal jährlich sowie anlassbezogen (bspw. bei Einführung neuer Produkte oder sonstiger Veränderung der Risikolage) eine **Risikoanalyse** zur Ermittlung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern durchführen. Dabei sind Risiken angemessen (s.o.) zu gewichten und zu priorisieren. Die Ergebnisse müssen intern an maßgebliche Entscheidungsträger, wie Vorstand oder Einkauf, kommuniziert werden.

Zu 4) + 5) Auf die Feststellung von Risiken müssen Unternehmen mit angemessenen Präventionsmaßnahmen reagieren.

Stand: August 2023

Essentiell ist zunächst die Abgabe einer **Grundsatzklärung** (vgl. § 6 Abs. 2 LkSG) durch die Unternehmensleitung, die die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthält und eine Beschreibung des Risikomanagements, der Risikoanalyse und der danach beschriebenen Erwartungen an Mitarbeiter und Zulieferer.

Die **Verankerung von Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich (vgl. § 6 Abs 1 und 3 LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4 LkSG) – insbesondere durch explizite Weitergabeklauseln entlang der Lieferkette – ist ebenso logische Pflichtenfolge wie die jährliche bzw. anlassbezogene **Überprüfung der Wirksamkeit** der Maßnahmen.

Zu 6) Unternehmen müssen bei festgestellten oder drohenden Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern **angemessene Abhilfemaßnahmen** ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder im Ausmaß zu minimieren. Ist Abhilfe kurzfristig nicht möglich, muss zusammen mit dem unmittelbaren Zulieferer ein gemeinsames Konzept mit einem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung aufgestellt und umgesetzt werden. Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist als absolut letztes Mittel geboten. (vgl. § 7 Abs 1 bis 3 LkSG) Zudem gilt wiederum die jährliche bzw. anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen.

Zu 7) Unternehmen müssen ein angemessenes unternehmensinternes **Beschwerdeverfahren einrichten**. Dadurch muss der Hinweis auf menschrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen durch das Unternehmen sowie die Erörterung ermöglicht werden. Es kann ein Vermittlungsverfahren vorgesehen werden. Unternehmen müssen das Beschwerdeverfahren klar, verständlich sowie öffentlich zugänglich machen. Der Schutz des Hinweisgebers (Identität, Nichtdiskriminierung etc.) ist sicherzustellen, vgl. § 8 LkSG.

Auch hier gilt die jährliche bzw. anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.

Zu 8) § 9 LkSG regelt die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern.

Zu 9) Unternehmen müssen die Erfüllung der vorgenannten Sorgfaltspflichten intern fortlaufend dokumentieren und mindestens 7 Jahre lang aufbewahren, vgl. § 10 Abs. 1 LkSG.

Zudem ist jährlich (Geschäftsjahr!) über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ein Bericht zu erstellen, der spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende auf der Homepage zu veröffentlichen und dort mindestens 7 Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen ist, vgl. auch § 10 Abs. 2 LkSG.

Unmittelbar vom Gesetz verpflichtete Unternehmen müssen gemäß § 12 Abs. 1 LkSG ihren Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten an die (für die Einhaltung des Gesetzes) zuständige Kontrollbehörde **BAFA** (Deutsches Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) **übermitteln**, welches die Berichte überprüft.

Nachdem das Gesetz den Unternehmen einen großen Umsetzungsspielraum bietet, erkennt auch die BAFA verschiedene Wege der Umsetzung an. Das BAFA prüft aus ex ante-Sicht, also ob ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung, angemessen gehandelt hat. So hat das Unternehmen nachzuweisen, nach welchen Kriterien es die Risiken bewertet und seine Maßnahmen ergriffen hat. Der unternehmensinterne Abwägungsprozess muss dabei plausibel und für das BAFA nachvollziehbar sein. Es hinterfragt die Unternehmensentscheidung nicht aus einer Ex-post-facto-Sicht, sodass das Unternehmen nicht für Rückschaufehler sanktioniert werden soll.

Stand: August 2023

Dem BAFA stehen zur Erfüllung seiner Kontrollrechte (gegenüber unmittelbaren Regelungsadressaten) umfassende Befugnisse, wie Betretensrechte für Geschäftsräume, Einsichtsrechte in Unterlagen, Vorladen von Personen sowie konkrete Handlungsvorgaben zur Behebung von Missständen, zu. Es können Zwangs- und Bußgelder verhängt werden.

Wir halten fest:

Es gilt eine **Bemühenspflicht**, keine Erfolgspflicht. – Deshalb statuiert das LkSG auch keine eigene zivilrechtliche Haftung.

Gleichwohl haftet die Geschäftsleitung für Verstöße gegenüber dem Unternehmen. Bei der Verletzung bspw. von Menschenrechten kommt (nach dem internationalen Privatrecht) die Anwendung des Rechts in Betracht, das am Ort der Verletzungshandlung gilt (im Zweifel also ausländisches Recht).

Angesichts der vielen ausfüllungsbedürftigen (Rechts-)Begriffe stellen sich einige offene Fragen.

Wo findet man weitergehende Informationen?

Österreichische Unternehmen können sich zunächst an die deutschen AußenwirtschaftsCenter in München oder Berlin wenden:

AußenwirtschaftsCenter München

T +49 89 24 29 14 0

E muenchen@wko.at

AußenwirtschaftsCenter Berlin

T +49 30 25 75 75 0

E berlin@wko.at

Wir versuchen gern, Ihnen bei Ihren Fragen weiterzuhelfen bzw. können entsprechend spezialisierte Ansprechpartner benennen.

Das **BAFA selbst** hat mittlerweile einige **Handreichungen** zu Einzelthemen des LkSG veröffentlicht **sowie umfassende FAQs**:

BAFA - Überblick und FAQs: **CSR - Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz** (csr-in-deutschland.de)
Handreichungen: **BAFA - Sorgfaltspflichten in der Lieferkette** >Bereichsmenü >jeweilige Kategorie: bspw. Risikoanalyse >dort jeweils unterverlinkt

Umsetzungshilfen, vgl.: **CSR - Umsetzungshilfen** (csr-in-deutschland.de)

CSR - Allgemeine Leitfäden (csr-in-deutschland.de) bzw. **CSR - Branchenspezifische Leitfäden** (csr-in-deutschland.de)

Zudem weisen wir gern auf folgende Links hin:

CSR Risiko-Check | **Agentur für Wirtschaft & Entwicklung** (wirtschaft-entwicklung.de)

Auch **diverse Anwaltskanzleien** haben sehr gute Informationen, bspw. Praxisleitfäden, veröffentlicht, die man sehr leicht im Internet findet.

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

01.02.2024 – Workshop zum Lieferkettengesetz in der praktischen Anwendung, AC München

März 2024 – Webinar „Überblick zum deutschen Lieferkettengesetz“, AC Berlin

Mehr zu gegebener Zeit unter: [Außenwirtschaft / Internationales - WKO.at](#)

Aufzeichnung des Webinars zum LkSG vom 27.04.2022, AC München:

[Webinar | München | LIEFERKETTENGESETZ - Auswirkungen auf österreichische Unternehmen | 27.04.2022 – YouTube](#)

weitere via: [AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA – YouTube](#)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die AußenwirtschaftsCenter in München (muenchen@wko.at) oder Berlin (berlin@wko.at).

Verfasserin

Miriam Abraham
Juristin des AußenwirtschaftsCenters München
Ludwigstraße 19
D-80539 München
T +49 89 242914-0
F +49 89 242914-26
E muenchen@wko.at